

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Genossenschaft heißt Wohnungsgenossenschaft inklusiv LEben eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.

### **§ 2 Zweck, Gegenstand und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der sozialen Belange der Mitglieder und ihrer Angehörigen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und von Personen, die aufgrund von besonderen sozialen Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum haben.
- (3) Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Mitglieder der Genossenschaft dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Genossenschaftsanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies dem gemeinnützigen Zweck und der Förderung der Mitglieder dient.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die die Generalversammlung entscheidet.
- (2) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen werden,
  - a) die in der Genossenschaft wohnen oder wohnen wollen,
  - b) die die Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen oder
  - c) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod oder
  - d) Ausschluss.

#### **§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld**

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen eines Jahres zulassen.
- (2) Die Mitglieder müssen sich mit zwei Geschäftsanteilen beteiligen und können bis zu 2000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 3 zur Verfügung und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (7) Die Einzahlung auf den Geschäftsanteil/ die Geschäftsanteile vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) zu verlangen,
  - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder der Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht, ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig nutzenden Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

## **§ 6 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

## **§ 8 Tod**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sie die Genossenschaft schädigen,
  - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
  - d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
  - e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder sein Amt als Bevollmächtigte(r) oder Revisor.

## **§ 10 Auseinandersetzung / Mindestkapital**

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen

Anspruch. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 4 Absatz 7).

- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben sind Verlustvorträge anteilig abzuziehen.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

## **§ 11 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der/die Bevollmächtigte kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung soll am Sitz der Genossenschaft stattfinden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird die Quote von 50 % nicht erreicht, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein/e Bevollmächtigte/r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft bedarf der Stimmen aller Mitglieder (Konsens).
- (8) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jede/r Wahlberechtigte/r so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

- (9) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten der Generalversammlung geleitet, im Verhinderungsfall von einem auf Vorschlag des Vorstandes zu wählendem Mitglied. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (11) Die Generalversammlung kann an die Mitglieder des Vorstandes oder anderen für die Genossenschaft tätigen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

## **§ 12 Virtuelle Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
  - a) Telefon- oder Videokonferenz,
  - b) E-Mail-Diskussion oder
  - c) Online-Diskussion.Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
  - a) E-Mail-Abstimmungen oder
  - b) Online-Abstimmungen.

- (6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens hat der Vorstand zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
- (9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt.
- (11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
  - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
  - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
  - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

### **§ 13 Bevollmächtigte(r), Revisionskommission**

- (1) Die Genossenschaft bildet keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Bevollmächtigte/n. Gewählt werden kann nur eine unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person. Die Generalversammlung legt die Dauer der Amtszeit fest. Die Amtszeit dauert fort bis zur ordentlichen Generalversammlung, die auf den formellen Ablauf der Amtszeit folgt.
- (3) Der/die Bevollmächtigte vertritt gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 GenG die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und übernimmt gemäß § 57 Abs. 6 GenG im Rahmen der gesetzlichen Prüfung die Aufgaben, die ansonsten ein Aufsichtsratsvorsitzender gehabt hätte (gesetzliche Aufgaben).
- (4) Zusätzlich übernimmt der/die Bevollmächtigte nach § 38 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG die Prüfung des Jahresabschlusses und die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes und berichtet der Generalversammlung über die Ergebnisse; die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Generalversammlung bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Generalversammlung kann zur Unterstützung des/der Bevollmächtigten bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 Revisoren wählen. Die Amtszeit der Revisoren entspricht der Amtszeit des/der gewählten Bevollmächtigten. Als Revisoren können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Diese bestimmt die Amtszeit.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (5) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
- a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 4 Abs. 3),
  - b) die Durchführung neuer Projekte bzw. den Bau neuer Objekte,
  - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
  - d) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
  - e) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 100.000 €.
  - f) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
  - g) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - h) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften und
  - i) die Erteilung von Prokura.
- (6) Der Vorstand hat mit der Generalversammlung den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat der Generalversammlung auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.
- (7) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Genossenschaftsmitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung soll der Vorstand Wahlen zum Aufsichtsrat und ggfs. Vorstand, sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung setzen.

#### **§ 15 Beiräte**

Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

## **§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen**

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Eine Verteilung des Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil des Jahresüberschusses zuzuführen, der die mögliche Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 18 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als seine Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen.
- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ zu verwenden hat.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichungen vorgeschrieben sind, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).